

**Satzung der Gemeinde Bubenreuth  
über die Erhebung von Verwaltungskosten  
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis**

**- Kostensatzung -**

**Vom 13. November 2002**

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**§ 1**

Die Gemeinde Bubenreuth erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25.000 Euro.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 21. Mai 1999 außer Kraft.)

Bubenreuth, den 13. November 2002

Pilhofer  
Erster Bürgermeister

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) 18. Juli 2001 (AIIMBI S. 311)

Tarif- gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr /Euro
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	<b>000</b>	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	<b>001</b>	<b>Beglaubigungen:</b>  Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden  1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind  2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 € im Einzelfall  Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleich- zeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	<b>002</b>	<b>Bescheinigungen</b>  1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden  2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AIIMBI S. 571)  5 bis 75 €
	<b>003</b>	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>  Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	<b>004</b>	<b>Fristverlängerungen:</b>  1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €

	2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
<b>005</b>	<b>Zweitschriften:</b>	
	Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
<b>006</b>	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
<b>02</b>	<b>Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung</b>	
<b>020</b>	<b>Kommunalgesetze</b>	
	1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, <b>Art. 3 Abs. 3 BezO</b> )	10 bis 2 500 €, soweit nicht kostenfrei
	2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, <b>Art. 12a LKrO</b> )	kostenfrei (in Analogie zu <b>Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG</b> )
<b>021</b>	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
	1. Androhung von Zwangsmitteln ( <b>Art. 36 VwZVG</b> ), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme ( <b>Art. 32, 35 VwZVG</b> ) oder unmittelbarer Zwang ( <b>Art. 34, 35 VwZVG</b> )	50 bis 2 500 €
	3. Pfändungsbeschluss gemäß <b>Art. 26 Abs. 5 VwZVG</b>	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabordnung (AO 1977)
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen ( <b>Art. 21 VwZVG</b> )	
	4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
	4.1 sonst	12,50 bis 200 €

<b>03</b>	<b>Finanzverwaltung</b>	
<b>030</b>	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
<b>031</b>	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
<b>1</b>	<b>Öffentliche Sicherung und Ordnung</b>	
<b>11</b>	<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
<b>110</b>	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1 250 €
<b>111</b>	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
<b>12</b>	<b>Feuerbeschau</b>	
<b>120</b>	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV -)	
	1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach <b>Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG</b>
	2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1 000 €
<b>121</b>	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach <b>Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG</b>
<b>122</b>	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1 000 €
<b>6</b>	<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
<b>61</b>	<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
<b>610</b>	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach <b>Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG</b>
<b>611</b>	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach <b>Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG</b>
<b>612</b>	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach <b>Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG</b>
<b>613</b>	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1 000 €
<b>614</b>	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
<b>615</b>	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach <b>Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG</b>

<b>62</b>	<b>Wohnungsaufsicht</b>	
<b>620</b>	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach <b>Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG</b>
<b>621</b>	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2 500 €
<b>63</b>	<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
<b>630</b>	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen ( <b>Art. 18, 19 und 22a BayStrWG</b> )	10 bis 150 €
<b>631</b>	Anordnung nach <b>Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG</b>	10 bis 600 €
<b>632</b>	Ersatzvornahme nach <b>Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG</b>	50 bis 2 500 €
<b>633</b>	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten ( <b>Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG</b> )	kostenfrei nach <b>Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG</b>
<b>67</b>	<b>Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung</b>	
<b>670</b>	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
<b>671</b>	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
<b>7</b>	<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
<b>70</b>	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
<b>700</b>	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
<b>701</b>	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1 250 €
<b>702</b>	Nachträgliche Auflage, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
<b>703</b>	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
	<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
<b>73</b>	<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
<b>730</b>	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
<b>731</b>	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €

<b>75</b>	<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
<b>750</b>	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
<b>751</b>	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
<b>752</b>	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
<b>753</b>	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1 250 €
<b>754</b>	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
<b>76</b>	<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b> (einschl. Abwasserbeseitigung)	
<b>760</b>	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
<b>8</b>	<b>81 Wasserversorgung</b>	
<b>810</b>	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €